



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Linsengericht

Nachstehende Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt, wird hiermit § 6 der Hauptrichtlinie des Gemeinde Linsengericht vom 23.10.2018, zuletzt geändert am 22.04.2021, veröffentlicht.

**Linsengericht, 14.06.2021**  
Der Vorstand  
der Gemeinde Linsengericht  
gez. A. Ungermeister  
Bürgermeister

Plattfeststellung gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die S-Bahn Rhein-Main-Nordkreis, Mainfranken und Saarland, Frankfurter (Main) Stadt - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, von km 0+00 bis km 207+00 der Strecke 3680, Frankfurt (Main) Stadt - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, von km 716+34 bis km 716+93 der Strecke 3685, (Ffm) Zeil - Hanau Hbf (S-Bahn), von km 21+60 bis km 23+72+21 der Strecke 3690, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen, in den Städten Maintal und Hanau, im Bahnhof Hanau Hbf bedeutsichte Neubau- und Umbaumaßnahmen in den Städten Gelnhausen, Maintal und Hanau sowie in den Gemeinden Freigericht, Hasselroth, Linsengericht und Münster.

Die DB ProjektBau GmbH (jetzt: DB Netz AG), hat im Auftrag der DB Netz AG sowie der DB Station & Service AG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für die 4-gleisigen Ausbauarbeiten der nördlich des Mains verlaufenden Bahnstrecke 3680 zwischen Frankfurt Ost und Hanau Hbf beantragt.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse hat die DB Netz AG den bereits ausgelegten Plan umfassend modifiziert und aktualisiert. Hierdurch soll die Optimierung der Planung in verschiedenen Bereichen erreicht und es sollen die Belange der Betroffenen besser berücksichtigt werden.

Im Wesentlichen sind Änderungen und Ergänzungen zu den nachfolgend aufgeführten Aspekten der Planung vorgenommen worden:

- Berücksichtigung des neuen Betriebsprogramms 2030,
- Änderungen mit Bezug zur Technischen Spezifikation Interoperabilität,
- Anpassung des Schallschutzes,
- Änderung der Strackenkennzeichnung,
- Änderung Anschlussweg im Bereich der Fußgängerbrücke an der Kinzig, Entfall der Zufahrt zum Vereinsgelände am Heribert-Drose-Stadion,
- Änderung der Brüder-Grimm-Straße,
- Änderung der Trassierung,
- Ergänzung der Planungen des Haltepunkts (Hp) Hanau Wilhelmsbad,
- Änderungen im Bereich der Ausgleichsfläche für Retentionsraumverlust am Main,
- Aufnahme einer BE-Fläche „Frankfurter Landstraße“,
- Änderungen an der Straßenüberführung (SÜ) Maintaler Straße,
- Änderungen an der Kinzig-Überführung,
- Änderungen an der Krautgasse/Bausch-Uberführung,
- Aufnahme eines elektronischen Stellwerks in die Planung bei km 71,000 (Strecke 3685),
- Anpassung von Stützwänden in Höhe, Länge und Lage,
- Änderungen an der SÜ Willy-Brandt-Straße,
- Änderungen an der SÜ B 45 „Am Steinheimer Tor“;
- Konstruktive Anpassungen an der Eisenbahnüberführung (EU) Philippus-Her Allee,
- Änderungen bezüglich des Rückbaus Bahnhöftüberganges (BÜ) Burgallee und Neubaus EU Burgallee, Rückbau Landstraße,
- Erweiterung EU Frankfurter Landstraße,
- Änderung bezüglich des Rückbaus BÜ Salisweg und Neubaus EU Salisweg,
- Änderungen der Unterlagen zum Naturschutz, Artenschutz und Landschaftsbau sowie Ergänzung eines Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie,
- Aktualisierung der Umweltverträglichkeitsstudie,
- Aktualisierung und Änderung der Untersuchungen zum Luftschall / Körperschall / Erschütterungen,
- Änderung des hydrogeologischen Gutachtens sowie des geotechnischen Streichen-Gutachtens,
- Ergänzung weiterer Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse,
- Überarbeitung der Unterlagen zur elektrischen Darstellungen zu Oberleitungsanlagen,
- Anpassung und Änderung der textlichen Darstellungen zu Oberleitungsanlagen,
- Ergänzung um Darstellungen zum Neubau der Nordmainischen S-Bahn (Strecke 3685), Erstellung einer Studie zum Störfallrisiko (Seveso III-Gutachten),
- Erstellung eines Brandschutzzgutachtens für den Hbf Hanau und Änderungen der Bauzulassungs- und Baudurchführungsplanung.

Die Änderungen des Plans hat Auswirkungen auf Grundstücke in der Gemarkung Dörnigheim der Stadt Maintal,

der Gemarkung Kesselstadt, Hanau, Klein-Auheim, Großauheim und Groß-Steinheim der Stadt Hanau,

der Gemarkung Lützelhausen der Gemeinde Linsengericht und der Gemarkung Münster der Gemeinde Münster (Hessen).

Einzelheiten der Änderungen sind den Planunterlagen zu entnehmen. Ihnen vorangestellt ist eine Lesehilfe, der die Darstellung sowie Anlass und Ge-

genstand der Änderungen zu entnehmen ist.

Wege des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbaren Kreis der erstmaligen oder zusätzlichen Betroffenen erfolgt eine ergänzende Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich der Auswirkungen des geänderten Vorhabens.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom 24. Juni 2021 bis 23. Juli 2021 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp-darmstadt.hessen.de – Rubrik „Presse Öffentliche Bekanntmachungen Verkehr Eisenbahnen“) veröffentlicht.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erfasst.

5. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung festgestellt nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit dem Beginn der Veröffentlichung des geänderten Plans im Internet dürfen auch auf den von der Planänderung zusätzlich betroffenen Flächen Baumaßnahmen erheblich erschwierige oder die geplanten Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) bestehend fort. Darüber hinaus steht der Vornahmeträger in diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

• die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 74 Absatz 2 Nummer 2 UVPG nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (im Folgenden: a. F.), zu Ende zu führen ist, da die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden,

• die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken (EBA) ist,

• über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

• die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 6 Absatz 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten, sowie die geänderten Pläne unterlagen auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG a. F. ist.

9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 9 Absatz 1b UVPG a. F. die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen - sowohl diese geändert wurden und

- zur Einsicht in die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsvorverfahrens veröffentlicht. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen und Gutachten:

• Anlage 1: Erläuterungsbericht, Anlage 10: Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte (Entwässerungsnachweise),

• Anlage 11: Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Fachbeitrag zur Wasserhaushaltseinheit, Anlage 12.01: Umweltverträglichkeitsstudie, Anlage 12.02: Gutachterliche Aussage zu Altlasten,

• Anlage 12.03: Schalltechnische Untersuchung, Anlage 12.04: Erschütterungstechnische Untersuchung TA Lärm (Anlagenlärm), Anlage 12.05: Hydrogeologisches Gutachten,

• Anlage 12.07: Gutachterliche Aussage zu Altlasten, Anlage 12.08: Maßnahmenplanung Wasserbau, Anlage 12.09: Geotechnische Einzeluntersuchung Wasserbau,

• Anlage 12.10: Schalltechnische Untersuchung Baulärm und Hanau-Wilhelmsbad, Anlage 12.12: Schalltechnische Untersuchung TA Lärm (Anlagenlärm),

• Anlage 12.13: Ersatzwasserbeschaffungskonzept, Anlage 12.14: Brandschutzkonzept Hauptbahnhof Hanau, Anlage 12.15: Seveso-Gutachten,

• Anlage 12.16: IVE-Studien (Nachweis ausreichender Rettungswegmöglichkeit und ausreichender Beteiligung für die Stationen Hanau-West und Hanau-Wilhelmsbad)

10. Die geänderten Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp-darmstadt.hessen.de – Rubrik „Presse Eisenbahn“) und das UVP-Portal (https://www.uvp-portal.de/de) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgewählten Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens (§ 27a Absatz 1 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vertragsparteien, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

3. Die Ahörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nummer 1 AEG). Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 Planungssicherheitsgesetz).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Einwendungen die vertretenen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 33-1-66 c 10/01 DB-NM-S-Bahn-PFA 3

**Kinderzukunft**  
STIFTUNG FÜR KINDER IN NOT

**Not dort bekämpfen,  
wo sie entsteht.**

**100 % Ihrer Spenden  
erreichen Kinder in Not.**

**MUKOVISZIDOSE e.V.**

**Gemeinsam Mukoviszidose besiegen!**

**Werden Sie Schutzenkel,  
genau wie Michaela May.**

